

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers,
§ 254; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 521/75
Urteil des BAG vom 7. September 1976 LAG Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 521/75

2 Sa 397/74 Nürnberg

Urteilstenor zuge-
stellt am 7. September 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Matthießen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 27. März 1975 - 2 Sa 397/74 - insoweit aufgehoben, wie es die Klage in Höhe von 5.998,40 DM nebst Zinsen abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

In diesem Umfange wird die Sache zur anderen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt ein Bauträgerunternehmen. Der Kläger war bei ihr vom 6. Juni 1972 bis 20. Juli 1973 beschäftigt. Nach Ziff. 1 des Anstellungsvertrages vom 24. August 1972 übernahm der Kläger bei der Beklagten Führungsaufgaben; nähere Angaben über den Aufgabenbereich enthält der Anstellungsvertrag nicht. Der Kläger ist gelernter Elektrokaufmann und hat sich seine Kenntnisse vom Bauwesen autodidaktisch beim Bau eines eigenen Hauses erworben. Als Vergütung sah der Anstellungsvertrag ein Jahresgehalt von 30.000,-- DM vor; außerdem sollte der Kläger ab 1. Januar 1973 eine Vergütung von jeweils 3 % aus allen Maklergebühren erhalten, die aus dem Verkauf von Wohnungen, Grundstücken und Einfamilienhäusern sowie aus der Vermietung solcher Objekte anfielen; eine Provision war ferner vorgesehen aus Vermittlungsgeschäften über Lieferung von Bauelementen an eigene oder fremde Bauvorhaben. Für ihre Bauvorhaben beschäftigte die Beklagte noch einen Architekten als freien Mitarbeiter.

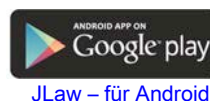
Die Beklagte kündigte den auf die Dauer von zwei Jahren geschlossenen Anstellungsvertrag mit Schreiben vom 16. Juli 1973 fristlos.

Gegen die von der Beklagten ausgesprochene fristlose Kündigung hat der Kläger Klage erhoben, mit der er unterlegen ist. Im Rahmen dieses Rechtsstreits hat die Beklagte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

im Wege der Widerklage vom Kläger Schadenersatz verlangt und diesen auf folgende Vorgänge gestützt:

Im Rahmen eines größeren Bauvorhabens in B baute die Beklagte auch das Haus mit der Bezeichnung "A 1 B 1 C 1". Bei diesem Projekt mußte die am 7. Juni und 25. Juni 1973 von dem Fuhrunternehmer F ausgehobene Baugrube z. T. wieder aufgefüllt und befestigt werden, weil der Aushub zu tief geraten war. Das hatte am 20. Juli 1973 ein Angestellter der Firma festgestellt, die mit den Maurerarbeiten beginnen wollte.

Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe im Widerspruch zu den Bauvorlagen angeordnet, die Baugrube 1,5 m tiefer auszuheben. Das Wiederauffüllen habe Mehrkosten von 17.132,02 DM verursacht. Bei einem anderen Haus dieses Bauvorhabens, dem Haus HJK 1, habe der Kläger veranlaßt, daß der Erdaushub 80 cm zuviel betragen habe. Hieraus seien zusätzliche Kosten in Höhe von 863,18 DM entstanden. Den Gesamtbetrag müsse der Kläger erstatten, weil er grob fahrlässig von den Plänen abgewichen sei. Die Beklagte hat beantragt, den Kläger zu verurteilen, an sie 17.995,20 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 18. Dezember 1973 zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Er hat behauptet, er habe bei dem Bauvorhaben die Erdarbeiten nach den genehmigten Bauplänen und nach vorheriger Rücksprache mit dem Architekten der Beklagten im Auftrage der Bauleitung angeordnet. Der Architekt sei für das Bauvorhaben verantwortlich gewesen. Dieser habe ebenso wie die Beklagte gewußt, daß der Kläger Kaufmann und nicht Bautechniker ist.

Das Arbeitsgericht hat die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit ihrer Revision will die Beklagte weiterhin erreichen, daß der Kläger aufgrund ihrer Widerklage verurteilt wird.



Entscheidungsgründe:

Aufgrund der bisher vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen läßt sich abschließend nur sagen, daß die Beklagte aus einem überwiegenden Mitverschulden zwei Drittel des Schadens selbst tragen muß. Ob der Kläger wegen des letzten Drittels für den von ihm verursachten Schaden haftet, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Insoweit muß die Sache dem Landesarbeitsgericht zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung unterbreitet werden.

I.1. Das Landesarbeitsgericht ist von folgenden tatsächlichen Feststellungen ausgegangen:

- a) Die Situation an der Baustelle sei für die Herstellung der Baugrube schwierig gewesen, weil nur eine kleine Anhöhe und ein Tal vorhanden gewesen seien und Anbindungspunkte an eine vorhandene Bebauung fehlten. Die Ausgangspunkte für die Höhenlage des Objekts seien aber baurechtlich korrekt vor Beginn der Aushubarbeiten festgelegt worden; es habe auch ein bauaufsichtlich genehmigter Plan vor Beginn der Erdarbeiten vorgelegen.
- b) Die Verantwortung für das Bauvorhaben habe die Beklagte dem Architekten R übertragen. Dieser habe den Erdaushub weder geleitet noch auf seine Richtigkeit hin überwacht. Hierzu sei er auch vom Kläger nicht aufgefordert worden.
- c) Die dem Kläger übertragenen Führungsaufgaben hätten sich nach dem Anstellungsvertrag auf den kaufmännischen Bereich bezogen. Zu einer technischen Bauleitung, insbesondere für schwierigere Aufgaben, sei der Kläger nicht geeignet gewesen, weil er dafür keine ausreichende Vorbildung besessen habe. Das sei der Beklagten bekannt gewesen.

2. Auf der Grundlage dieser tatsächlichen Feststellungen hat das Landesarbeitsgericht sich zunächst und überwiegend mit der Frage befaßt, ob und inwieweit die Beklagte selbst



- 5 -

für den Schaden eintreten muß, weil sie zu seinem Eintritt beigetragen habe. Immerhin hat das Berufungsgericht schließlich auch den Tatbeitrag und das Verschulden des Klägers erörtert. Es hat angenommen, den Kläger könne ein leichtes Verschulden treffen. Dabei hat das Berufungsgericht ersichtlich unterstellt, daß seine Weisungen für den Erdaushub zu dem Schaden geführt haben. Sein Verschulden liege darin, daß er sich mit der Übernahme der Aufsicht und Leitung der Erdarbeiten zuviel zugemutet habe.

Ein Schadenersatzanspruch der Beklagten entfalle jedoch deshalb, weil sie ein überwiegendes Verschulden treffe. Ein Organisationsverschulden, das den Schaden überwiegend verursacht habe, treffe die Beklagte, falls der für die Bauleitung verantwortliche Architekt sich gegenüber dem Kläger nicht habe durchsetzen können; die Beklagte hätte insoweit eine klare Kompetenzabgrenzung schaffen müssen. Ein das Verschulden des Klägers überwiegendes Mitverschulden der Beklagten sei anzunehmen, wenn der Architekt davon abgesehen habe, die Erdaushubarbeiten zu leiten und zu beaufsichtigen wobei er es möglicherweise in Kauf genommen habe, daß der Kläger diese Arbeiten nicht ordnungsgemäß leiten konnte. Dieses Verschulden des Architekten müsse sich die Beklagte nach § 278 BGB zurechnen lassen.

II. Die Feststellungen und Erwägungen des Landesarbeitsgerichts darüber, daß und in welchem Ausmaß beide Parteien zu dem Schadenseintritt beigetragen haben, lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

1.a) Das Landesarbeitsgericht hat das Verschulden des Klägers darin gesehen, daß er die schwierigen Erdarbeiten geleitet habe, obwohl er hätte erkennen müssen, daß er damit überfordert war. Damit geht das angefochtene Urteil von einem Übernahmeverschulden des Klägers aus.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, den Kläger treffe nur ein leichtes Verschulden. Zwar sei die Erdgeschoßhöhe festgelegt worden, und Baupläne hätten vorgelegen.

- 6 -



Gleichwohl seien die Aushubarbeiten wegen der Gelände-verhältnisse schwierig gewesen. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen das Verschulden des Klägers als leicht bewertet hat, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

b) Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht hätte die mangelnden Fähigkeiten des Klägers für die Leitung von Bauarbeiten gar nicht feststellen dürfen, weil der Kläger sich darauf nicht berufen habe. Das sei ein Mangel nach § 286 ZPO. Das trifft jedoch nicht zu.

Es war vorgetragen, der Kläger sei gelernter Elektrokaufmann; seine Kenntnisse im Bauwesen habe er beim Bau seines eigenen Hauses erworben. Die unklare Angabe im Anstellungsvertrag, er habe Führungsaufgaben wahrzunehmen, nötigte zu der Feststellung, was darunter zu verstehen sei. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, es habe sich nur um kaufmännische Leitungsbefugnisse handeln können, wird durch die Vergütungsregelung gestützt, nach der dem Kläger eine Erfolgsbeteiligung am Verkauf oder an der Vermietung von Häusern, Grundstücken und Bauelementen zustand. Hinzu kommt, daß die Beklagte selbst für die Bauausführung und -aufsicht einen Architekten eingesetzt hatte. Unter diesen Umständen konnte und mußte das Landesarbeitsgericht feststellen, daß der Kläger bei der Beaufsichtigung der Erdarbeiten nicht eine ihm nach dem Anstellungsvertrag obliegende Aufgabe wahrgenommen, sondern sich in eine Tätigkeit eingeschaltet hatte, die ihn an sich nichts anging und zu der er nicht fachlich vorgebildet war.

2.a) Das Verschulden der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht doppelt begründet: Entweder liege ein Organisationsverschulden vor, wenn sie nicht sichergestellt habe, daß der Architekt den Kläger in seine Grenzen verweisen konnte. Oder es liege ein den Schaden unmittelbar verursachendes Verschulden vor, wenn der Architekt sich um die Erdarbeiten nicht gekümmert habe. Zu dieser Doppelbegründung ist das Landesarbeitsgericht gelangt, weil es in seine Er-



- 7 -

wägungen den Umstand mit einbezogen hat, warum der Architekt sich in die Leitung der Erdarbeiten nicht eingeschaltet hat. Es hat sich insoweit die Vermutung des Arbeitsgerichts zu eigen gemacht, daß der Architekt möglicherweise den Kläger sein überhebliches Auftreten vergelten lassen wollte, indem er ihm die schwierigen Aushubarbeiten überließ in der Vorstellung, dieser könne dabei scheitern.

b) Der Schuldvorwurf gegen die Beklagte ließ sich schon aus der festgestellten Tatsache herleiten, daß der Architekt, dem die Bauleitung und Bauaufsicht übertragen war, sich nicht um die Erdarbeiten gekümmert hat. Das allein war, wie auch das Landesarbeitsgericht in einer der Alternativbegründungen dargelegt hat, eine so schwerwiegende Unterlassung für die Schadensfolge, daß es das Verschulden des Klägers bei weitem überwog.

Der Architekt mußte erkennen, daß wegen der örtlichen Verhältnisse die Festlegung der Fundamente schwierig war. Wenn ihm die Bauaufsicht oblag, dann mußte er sich in diese Arbeiten einschalten und durfte sie nicht, wie er es bei anderen Nebenarbeiten getan hat, dem Kläger überlassen. Dabei ist das Desinteresse des Architekten fast unerklärlich: Er hat nicht einmal nach Beendigung der Erdarbeiten am 25. Juni 1973 den Mangel festgestellt. Darauf ist erst am 20. Juli 1973 die Maurerfirma gestoßen.

c) Die objektive Untätigkeit ihres Architekten muß die Beklagte sich nach § 278 BGB als mitwirkendes Verschulden anrechnen lassen. Auf die Frage, warum der Architekt seine Aufgabe nicht erfüllt hat, kommt es nicht an. Deshalb ist die Rüge der Revision unbegründet, das Landesarbeitsgericht sei, soweit es die Motive des Architekten für sein Untätigsein erörtert hat, nicht von Tatsachen, sondern von Vermutungen ausgegangen, wodurch § 286 ZPO verletzt sei. Das gleiche gilt für die auf § 139 ZPO gestützte Rüge, das Landesarbeitsgericht habe das Sach- und Streitverhältnis nicht unter dem Gesichtspunkt eines Organisationsmangels erörtert. Im übrigen war ein entsprechender Hinweis entbehrlich, weil



- 8 -

schon das Urteil des Arbeitsgerichts von einem Organisationsmangel der Beklagten ausgegangen ist.

III. Das Landesarbeitsgericht hat das Verschulden der Beklagten als so überwiegend angesehen, daß eine Haftung des Klägers entfalle. Diese Abwägung des beiderseitigen Beitrags der Parteien an dem Schadenseintritt hält mit der bisherigen Begründung einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Wenn wie hier davon auszugehen ist, daß der Schädiger mit leichtem und der Geschädigte mit überwiegendem Verschulden den Schaden verursacht haben, dann führt das in der Regel dazu, daß jeder eine seinem Anteil entsprechende Quote des Schadens zu tragen hat. Da das Landesarbeitsgericht zu Recht festgestellt hat, daß die Beklagte die größere Verantwortung für den Schadenseintritt trifft, muß sie jedenfalls auch zwei Drittel des Schadens auf sich nehmen. Insoweit ist ihre Revision unbegründet.

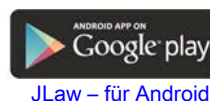
2. Dagegen reichen die bisherigen Feststellungen und die bisher gegebene Begründung des Landesarbeitsgerichts nicht aus, um den Kläger von Schadenersatzansprüchen völlig freizustellen. Wenn beide Parteien in unterschiedlichem Umfange den Schaden verursacht und verschuldet haben, bedarf es näherer Erörterungen darüber, weshalb der geringere Beitrag des einen Beteiligten sanktionslos bleiben darf. Denn selbst wenn der eine Teil vorsätzlich gehandelt hat, ist eine Anwendung des § 254 BGB nicht ausgeschlossen (BAG 22, 375 [380] = AP Nr. 57 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 4 a) der Gründe]).

Wegen des letzten Drittels des Schadens muß das Landesarbeitsgericht daher in eine erneute Abwägung eintreten. Dabei kommt es in erster Linie auf das Maß der beiderseitigen Verursachung an. Hierzu fehlt es bisher an einer näheren Feststellung über den Beitrag des Klägers zu dem Schadensereignis und an einer Abwägung darüber, wie dieser sich zu der von der Beklagten zu vertretenden Ursache ver-

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

hält. Daneben, aber erst in zweiter Linie, ist das Maß des beiderseitigen Verschuldens abzuwägen (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 35. Aufl., § 254 Anm. 4 a).

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Krems

Matthießen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

